

REGIERUNGSRAT

19. November 2025

25.248

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 26. August 2025 betreffend Kosten, Sicherheit und Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen in unterirdischen und oberirdischen Grossunterkünften gegenüber mittleren und kleinen Einrichtungen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kosten"

Zur Aufzählung 1.1

"Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Person und Tag in unterirdischen Unterkünften im Vergleich zu oberirdischen Unterkünften im Kanton Aargau?"

Der Betrieb der Unterkünfte umfasst Unterbringung, Betreuung, Verpflegung und Sicherheit. Die durchschnittlichen Betriebskosten bei den unterirdischen Notunterkünften betragen rund Fr. 70.– pro Person und Tag. Die Betriebskosten in oberirdischen Unterkünften betragen rund Fr. 35.– pro Person und Tag und sind damit rund halb so hoch.

Zur Aufzählung 1.2

"Wie unterscheiden sich die Kosten zwischen Grossunterkünften und mittleren bzw. kleinen Unterkünften?"

Ein pauschaler Zusammenhang zwischen Unterkunftsgrösse und Kosten pro Person ist nicht erkennbar (siehe Ziffer 1.3). Vielmehr sind andere unterkunftsbezogene Merkmale massgebliche Kostenfaktoren: das Objekt selbst (beispielsweise die Bauweise, die Lage, das Alter, der Zustand oder die Energieeffizienz), die Betriebsdauer, die Umgebung sowie die Art der Belegung und die Belegungsdichte.

Zur Aufzählung 1.3

"Welche Faktoren sind für die jeweiligen Unterschiede massgeblich?"

Die Kostenunterschiede zwischen einer unterirdischen Unterkunft und einer oberirdischen Unterkunft erklären sich wie folgt:

- Externe Dienstleister gewährleisten die Betreuung in den unterirdischen Notunterkünften. Aufgrund spezieller Richtlinien und Anforderungen (siehe Ziffer 2.1) ist die Betreuung in unterirdischen Notunterkünften aufwendiger. An sieben Tagen und rund um die Uhr ist eine personelle Präsenz notwendig.
- Die Sicherheitskosten sind in unterirdischen Notunterkünften höher. Eine externe Sicherheitsdienstleisterin sorgt beispielsweise mit Eingangskontrollen für die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner, der Betreuungspersonen und der Anwohnerschaft.
- In oberirdischen Unterkünften erhalten Bewohnerinnen und Bewohner über 16 Jahre ein Verpflegungsgeld von Fr. 9.– pro Tag. Die Verpflegung in unterirdischen Notunterkünften erfolgt hingegen in der Regel über einen externen Mahlzeitendienst, weil die selbstständige Essenszubereitung nicht möglich ist. Die Kosten für den Mahlzeitendienst sind gut doppelt so hoch wie das Verpflegungsgeld und betragen rund Fr. 20.– pro Person und Tag.
- Die durchschnittlichen Mietkosten für unterirdische Notunterkünfte betragen rund Fr. 60.– pro Platz und Monat. Für oberirdische Unterkünfte sind es rund Fr. 220.– und damit deutlich mehr.
- Die Gesundheitskosten sowie die materielle Sozialhilfe (Kleider- und Taschengeld, situationsbedingte Leistungen) sind in der Regel unabhängig von der Unterbringungsart gleich hoch.

Die Unterkunftsgrosse hat unterschiedliche Einflüsse auf die Kosten pro Person. Folgende Faktoren können zu höheren Kosten bei grösseren Unterkünften führen:

- In grösseren Unterkünften kann eine zeitlich ausgeweitete personelle Präsenz beispielsweise aufgrund von Arbeits- und Schulzeiten notwendig sein. Bei Bedarf erweitert der Kantonale Sozialdienst die eigenen Betreuungszeiten oder setzt eine externe Sicherheitsdienstleisterin ein. Im Vergleich zu kleineren Unterkünften kann dies zu Mehrkosten führen.
- Bei grösseren Unterkünften können aufgrund der zusätzlichen Brandschutz- und Sicherheitsanforderungen höhere Kosten entstehen (siehe Ziffer 2.3).

Folgende Faktoren können zu höheren Kosten bei mittleren beziehungsweise kleinen Unterkünften führen:

- In kleineren und räumlich verteilten Unterkünften können längere Wegzeiten der Betreuerinnen und Betreuer und/oder der Bewohnerinnen und Bewohner zu Mehrausgaben führen. Zudem können in kleinen Unterkünften geringere Skaleneffekte zu höheren Infrastrukturkosten pro Person führen (mindestens ein Arbeitsplatz für Betreuungspersonen pro Unterkunft, Internetanschluss, usw.).
- Grössere Unterkünfte weisen betriebliche Vorteile auf. Durch zentralisierte Angebote wie beispielsweise Einschulungsvorbereitungskurse, Rückkehr- und Gesundheitsberatung können Synergien entstehen, die andernorts für Entlastung sorgen.
- In mittleren und kleinen Unterkünften sind die Mietkosten pro Platz im derzeitigen Unterkunftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts per 30. September 2025 leicht höher als bei grösseren Unterkünften.

Zur Frage 2

"Sicherheitsdispositiv und Brandschutz"

Zur Aufzählung 2.1

"Welche spezifischen Sicherheitsanforderungen gelten für unterirdische Unterkünfte im Vergleich zu oberirdischen im Kanton Aargau?"

Unabhängig von der Bauweise haben die Art der Belegung, die Belegungsdichte und die geografische Lage einer Unterkunft Einfluss auf die Sicherheitsanforderungen. Der Kantonale Sozialdienst setzt deshalb sowohl in unterirdischen wie auch in oberirdischen Unterkünften Sicherheitsdienste ein. Unterirdische Anlagen wie geschützte Operationsstellen, Sanitätsstellen oder Zivilschutzanlagen sind für eine Belegung konzipiert und werden durch die Verantwortlichen (Spitäler, Gemeinden, Zivilschutz) auch während der Nichtnutzung regelmässig unterhalten. Sie erfüllen die sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für den Betrieb.

Solange der Beschluss des Interkantonalen Organs Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) vom 23. September 2021 betreffend Verlängerung der Abweichungsmöglichkeiten der Brandschutzvorschriften 2015 zur temporären Unterbringung von Asylsuchenden in Kraft ist, gelten im Asylbereich erleichterte Vorgaben im Brandschutz. Der IOTH-Beschluss wurde am 18. September 2025 um weitere zwei Jahre bis Ende 2027 verlängert. So dürfen Fluchtwege länger und schmaler ausgestaltet sein. In unterirdischen Unterkünften ist zusätzlich der Einsatz brandhemmender Materialien vorgeschrieben. Brandmeldeanlagen können lokal mit einem 24-Stunden-Sicherheitskonzept betrieben werden, das den Einsatz von zwei Personen vorsieht, ohne dass zwingend eine direkte Aufschaltung zur Notrufzentrale erfolgen muss. Gemäss den durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) bewilligten Brandschutzkonzepten werden Feuerlöscher und Löschdecken bereitgestellt. Zudem wird das Polycom-Netz der Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) eingerichtet und im Eingangsbereich eine Kameraüberwachung installiert.

Aus der unterirdischen Lage selbst ergeben sich keine zusätzlichen Risiken für die Betriebs- oder Personensicherheit. In Fällen, in denen Unterkünfte in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wie Spitälern, Schulen oder Altersheimen liegen, stellt der Kantonale Sozialdienst in Absprache mit den Standortgemeinden eine verstärkte Präsenz von Sicherheitsdiensten sicher.

Zur Aufzählung 2.2

"Wie wird der Brandschutz in unterirdischen Unterkünften gewährleistet (Fluchtwege, Belüftung, Brandbekämpfung)?"

Vgl. Antwort zur Ziffer 2.1.

Zur Aufzählung 2.3

"Welche Unterschiede bestehen in den Sicherheitsdispositiven zwischen Grossunterkünften und kleineren Einrichtungen?"

In grösseren Unterkünften werden im Eingangsbereich in der Regel Kameras installiert. Auch die Brandschutzanforderungen unterscheiden sich je nach Einstufung durch die AGV. So verlangt die Einstufung "Beherbergung B für nicht ortskundige Personen" bei grösseren Unterkünften die Installation von Brandmeldeanlagen.

Die Kapazität der kantonalen Unterkünfte reicht von 4–244 Plätzen. Ob ein Sicherheitsdienst eingesetzt oder eine Zutrittskontrolle eingerichtet wird, hängt nicht allein von der Grösse der Unterkunft ab. Massgebend sind insbesondere die Art der Belegung, die Belegungsdichte sowie die geografische

Lage der Unterkunft. Der Kantonale Sozialdienst prüft die Notwendigkeit eines Sicherheitsdiensts auf Basis dieser Punkte jeweils mit dem Gemeinderat und weiteren Anspruchsgruppen (beispielsweise einer Begleitgruppe).

Zur Aufzählung 2.4

"Gibt es Unterkünfte, welche die Zutrittskontrollen mittels intelligenter Schliesssysteme abwickeln? Wenn ja, was sind die Erfahrungen? Wenn nein, sind entsprechende Projekte in Planung?"

Zurzeit setzt der Kantonale Sozialdienst in den kantonalen Unterkünften konventionelle, mechanische und elektrische Schliesssysteme ein. Teilweise kommen auch Badge-Systeme zum Einsatz. Intelligente Systeme wie Gesichts- oder Fingerabdruckererkennung verwendet der Kantonale Sozialdienst nicht; entsprechende Projekte sind derzeit nicht vorgesehen.

Zur Frage 3

"Kochen und Ernährung"

Zur Aufzählung 3.1

"Welche Möglichkeiten zum individuellen oder gemeinschaftlichen Kochen bestehen in unterirdischen bzw. oberirdischen Unterkünften?"

In unterirdischen Unterkünften ist aus sicherheits- und lüftungstechnischen Gründen individuelles Kochen grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet die GOPS Muri, wo aufgrund des dauerhaften Nutzungsstatus eine verbesserte Lüftungsanlage installiert wurde, die individuelles Kochen erlaubt.

In oberirdischen Unterkünften hängt die Situation von der jeweiligen Infrastruktur ab. In Wohnungen kochen die Bewohnerinnen und Bewohner in einer eigenen Küche, in Kollektivunterkünften in Gemeinschaftsküchen. Dadurch sorgen die Bewohnerinnen und Bewohner selbst für ihre Verpflegung. Eigenständiges Einkaufen, Kochen und Reinigen fördert die Eigenverantwortung, schafft Tagesstruktur und stärkt die Integration. Darüber ermöglicht das selbstständige Kochen vertraute Essgewohnheiten beizubehalten, neue Formen kennenzulernen und kulturelle Unterschiede zu respektieren.

Der Kantonale Sozialdienst schafft wo immer möglich Kochmöglichkeiten. Damit fördert er die Selbstständigkeit, stärkt den Gemeinschaftssinn und erleichtert die Integration.

Zur Aufzählung 3.2

"Welche Unterschiede bestehen in den Kosten und in der Qualität der Verpflegung zwischen Grossunterkünften und kleineren Unterkünften?"

Unterschiede aufgrund der Unterkunftsgrösse bestehen nicht. Entscheidend ist die Art der Verpflegung:

- In unterirdischen Unterkünften mit Mahlzeitendienst haben die Bewohnerinnen und Bewohner keine Möglichkeit, ihre Ernährung individuell zu gestalten. Dies wirkt sich nachteilig auf Beschäftigung, Eigenverantwortung und Integration aus. Die Kosten für den Mahlzeitendienst sind höher als das bei selbstständiger Essenszubereitung ausbezahlte Verpflegungsgeld. Der Kantonale Sozialdienst hat im Rahmen der Submission der Verpflegungsdienstleistungen für die Jahre 2026–2030 Qualitätsstandards definiert. Die angebotenen Mahlzeiten entsprechen darüber hinaus den kulturellen Bedürfnissen der verpflegten Personen.

- In oberirdischen Unterkünften, in denen selbst gekocht werden kann, profitieren die Bewohnerinnen und Bewohner von mehr Selbstbestimmung, Tagesstruktur und den bereits unter Ziffer 3.1 beschriebenen Vorteilen des eigenständigen Kochens.

Zur Aufzählung 3.3

"Welches sind die Konsequenzen für die geflüchteten Menschen?"

Selbst einzukaufen und zu kochen, bedeutet für geflüchtete Menschen viel. Es steht für Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zudem gibt es den Menschen eine Tagesstruktur. Dadurch können individuelle Bedürfnisse befriedigt, Gastfreundschaft gelebt und Eigenverantwortung übernommen werden. Ob individuell oder gemeinschaftlich – das Kochen eröffnet den Klientinnen und Klienten mehr Handlungsspielraum bei der Gestaltung ihrer Verpflegung. Die Personen in unterirdischen Unterkünften mit Mahlzeitendienst erhalten kein Verpflegungsgeld.

Zur Frage 4

"Beschäftigung und Integration"

Zur Aufzählung 4.1

"Welche Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten stehen Bewohnerinnen und Bewohnern von unterirdischen Unterkünften zur Verfügung?"

In unterirdischen Unterkünften stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern dieselben Beschäftigungs- und Freizeitangebote zur Verfügung wie in oberirdischen Unterkünften. Dazu gehören interne Arbeitseinsätze (beispielsweise Reinigungsarbeiten), Freiwilligenangebote wie Deutschkurse, Basteln oder Handarbeiten sowie Programme der Regionalen Integrationsfachstelle (RIF) und weiterer Anbieter.

Zur Aufzählung 4.2

"Inwiefern unterscheiden sich die Integrationsmöglichkeiten in Grossunterkünften im Vergleich zu kleineren Strukturen?"

Die Integrationsmöglichkeiten richten sich nach dem Aufenthaltsstatus und nicht nach der Unterbringungsform. Personen mit Status F (vorläufig aufgenommen) oder Status S (Ukraine) können an den Massnahmen der Integrationsagenda Schweiz teilnehmen. Personen mit Status N und hoher Bleibeperspektive haben Zugang zu Sprachförderungsmassnahmen im Rahmen der Integrationsagenda. Die Unterkunftgrösse hat keinen Einfluss auf die Integrationsmöglichkeiten.

Zur Frage 5

"Bewertung und Strategie"

Zur Aufzählung 5.1

"Welche Erfahrungen liegen bisher im Kanton Aargau in Bezug auf Akzeptanz, psychische Gesundheit und soziale Dynamik in unterirdischen Unterkünften sowie in Grossunterkünften vor?"

Zu Beginn ihrer Unterbringung zeigen die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel Akzeptanz gegenüber einer Unterbringung in unterirdischen Unterkünften. Sie sind dankbar, in einem sicheren Umfeld eine Schlaf- und Aufenthaltsmöglichkeit zu erhalten. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer nimmt diese Akzeptanz in der Regel ab. Bei einigen Personen steht jedoch die zentrale Lage der Unterkunft im Fokus, wodurch sie beispielsweise die GOPS Aarau bevorzugen. Der Kantonale Sozialdienst bringt deshalb Betroffene nur so lange wie nötig in unterirdischen Unterkünften unter und transferiert sie so rasch wie möglich in oberirdische (in kantonale Unterkünfte oder Gemeindeunterkünfte). Bei der Zuweisung berücksichtigt der Kantonale Sozialdienst die medizinische und psychische Verfassung der Personen. Gleichwohl zeigt sich, dass manche Betroffene emotional auf die unterirdische Unterbringung reagieren. Der Kantonale Sozialdienst begegnet diesen Herausforderungen mit spezifischen Unterstützungsangeboten (beispielsweise mit Angeboten von Psy4asyl oder dem psychosozialen Support von Paxion). Die soziale Dynamik in den unterirdischen Unterkünften ist vergleichbar mit jener in oberirdischen Unterkünften. Die Betreuung erfolgt jedoch immer rund um die Uhr durch Fachpersonal.

Zur Aufzählung 5.2

"Wie verringert sich der Bedarf an Sicherheitsdienstleistungen, wenn in die Betreuung und auch in Schliesssysteme investiert würde."

Investitionen in Schliesssysteme haben in unterirdischen Unterkünften keinen Einfluss auf den Bedarf an Sicherheitsdienstleistungen, weil dort der IOTH-Beschluss, die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) und die behördlichen Entscheide der AGV massgebend sind.

Der Kantonale Sozialdienst gewährleistet in unterirdischen Unterkünften einen 24-Stunden-Betrieb. In oberirdischen Unterkünften werden je nach Bedarf die Betreuungszeiten angepasst oder durch Schichtbetriebe verlängert. Zudem stellt der Kantonale Sozialdienst mit eigenen Nachtdienst-Patrouillen und regelmässigen Patrouillen die Sicherheit und Präsenz in allen kantonalen Unterkünften sicher. Diese Massnahmen tragen insgesamt zu einer spürbaren Erhöhung der Sicherheit in und um die Unterkünfte bei.

Zur Aufzählung 5.3

"Welche mittel- und langfristige Strategie verfolgt der Regierungsrat des Kantons Aargau hinsichtlich der Unterbringung von geflüchteten Menschen: Bevorzugung von Grossunterkünften, mittelgrossen oder kleinen Strukturen; Nutzung von unterirdischen oder oberirdischen Unterkünften?"

Das Ziel des Regierungsrats ist es, geflüchtete Personen primär in regulären oberirdischen Unterkünften unterzubringen. Unterirdische Notunterkünfte dienen lediglich als temporäre Lösung in Zeiten erhöhter Zuweisungen. Der Kantonale Sozialdienst wird diese so schnell wie möglich wieder schliessen.

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat mit den Beschlüssen GRB Nr. 2014-0480 und GRB Nr. 2015-0846 beauftragt, kleinere und mittelgrosse Unterkünfte schrittweise durch grössere,

regional verteilte Unterkünfte zu ersetzen. Mit der Planung und Realisierung des kantonalen Integrationszentrums in Aarau und weiterer grösserer Unterkünfte kommt der Regierungsrat diesem Auftrag nach.

Die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts haben gezeigt, dass grössere Unterkünfte betriebliche Vorteile aufweisen, weil sie eine effizientere Organisation, flexiblere Belegung und eine bessere Bewältigung von Krisensituationen bei hohen Zuweisungen ermöglichen (beispielsweise zur Verdichtung). Gleichzeitig bleibt es wichtig, eine ausgewogene Verteilung der Unterkünfte im Kanton sicherzustellen, um sowohl betriebliche als auch integrationsfördernde Aspekte zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'805.–.

Regierungsrat Aargau